

Folge 2

Grundlegendes zum Förderantrag

Die Rolle der Einrichtung und des Trägers und ein umfassender Blick auf die Finanzen im Landesförderprogramm

SV

Liebe Zuhörerinnen, liebe Zuhörer. In der ersten Folge des Podcasts hat Jana Ellwanger bereits einen Überblick über die Antragstellung und damit einhergehenden Formalien gegeben.

In Folge zwei geht es nun zuerst um die Rolle, die Einrichtung und Träger dabei spielen. Wir hören, wer einen Antrag stellen kann und wer davon ausgeschlossen ist und ob es weitere Kriterien gibt, wie zum Beispiel eine Mindestgröße der Kindertagesstätte oder was es zu beachten gilt, wenn sich mehrere Einrichtungen in gleicher Trägerschaft bewerben möchten. Im Anschluss daran werfen wir einen umfassenden Blick auf die Finanzen im Landesförderprogramm.

JE

Ein Antrag auf Zuwendungen im Rahmen des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ kann grundsätzlich für jede Kindertageseinrichtung mit gültiger Betriebserlaubnis gestellt werden, die sich auf den Weg der Weiterentwicklung gemacht hat oder machen möchte. Dies gilt also auch für Krippen mit entsprechender Betriebserlaubnis.

Nicht gefördert werden können z. B. Gemeindezentren, reine Familienzentren, Mütterzentren, Generationenhäuser oder Ähnliches, auch dann nicht, wenn diese in einer engen Kooperation mit der Kindertageseinrichtung stehen.

Mit dem Ziel des Kindes im Mittelpunkt und dessen gemeinschaftliche Entwicklungsbegleitung von Anfang an, richtet sich das Landesförderprogramm ausschließlich an Kindertageseinrichtungen, die sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weitentwickeln.

Kindertageseinrichtungen, die bereits als Kinder- und Familienzentrum arbeiten, ohne bisher an der Förderung teilgenommen zu haben, können sich ebenfalls gerne bewerben und teilnehmen.

Zur Größe der Kindertageseinrichtung bzw. der Anzahl der zu betreuenden Kinder gibt es im Rahmen des Landesförderprogramms keine Vorgaben. Auch, was die Anzahl der Räumlichkeiten betrifft, gibt es keine Vorgaben, allerdings gelten bei der Umsetzung jeglicher Angebote und Maßnahmen als Kinder- und Familienzentrum immer zwei zu beachtende Maßgaben. Zum einen:

1. Der originäre Bildungs- und Betreuungsauftrag als Kindertageseinrichtung darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt sein. Zum anderen:
2. Der Kinderschutz muss immer gewährleistet sein. Hierzu ist es notwendig, dass das Kinderschutzkonzept der Einrichtung auf die Arbeit als KiFaZ abgestimmt bzw. ergänzt wird.

Viele Einrichtungen setzen dies um, in dem sie Angebote für Eltern außerhalb der Kita-Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten anbieten oder in separaten Räumlichkeiten mit einem kontrollierten Zutritt veranstalten.

Häufig erreicht uns die Frage, ob für zwei Kitas eines Trägers auch ein gemeinsamer Antrag gestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich möglich und entspräche dann dem sogenannten Verbundmodell.

Allerdings gilt hier genau zu überlegen, welche der beiden Kitas sich originär weiterentwickelt oder ob sich ggf. beide Kitas zum Kinder- und Familienzentrum weiterentwickeln. Wenn sich beide Kitas zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickeln, dann gibt es in jeder der beiden Kitas spezifische Angebote für die Kinder und Eltern ihrer Kita und darüber hinaus gemeinsame Veranstaltungen und Angebote für die Familien beider Kitas. In diesem Fall würde ich dazu raten, dass für beide Einrichtungen ein Antrag gestellt wird, so dass beide in den Genuss der Förderung, aber auch beide in den Genuss der Unterstützungsmaßnahmen kommen.

Auch eine direkte Nachbarschaft von zwei Kitas würde dem nicht widersprechen. Die Anzahl der Einrichtungen, für die ein Träger einen Antrag stellen kann ist nicht begrenzt. Nur ohne den Träger geht es nicht, denn dieser trägt die langfristige finanzielle und personelle Verantwortung und sollte wie die Kita auch voll hinter der Weiterentwicklung und dem Mehrwert für alle, der durch die Weiterentwicklung entsteht, stehen.

SV

Wir haben gehört, wer sich wie auf eine Teilnahme am Landesförderprogramm bewerben kann. Nun schauen wir auf das große Thema Finanzen.

In welcher Höhe werden Fördermittel zur Verfügung gestellt und wofür können und sollen diese eingesetzt werden?

Was passiert, wenn Mittel im Kalenderjahr nicht ausgegeben wurden?

Und ist es eigentlich möglich auch andere Fördermittel zu erhalten, während die Einrichtung am Landesförderprogramm zur Weiterentwicklung zum Kinder- und Familienzentrum teilnimmt?

Zu all diesen Fragen hören wir nun wieder Jana Ellwanger:

JE

Die Landesförderung stellt eine Anschubfinanzierung dar, die maximal vier Jahr mit insgesamt 24.000 Euro umfasst.

Für die ersten zwei Jahre ist eine jährliche Förderung von 10.000 Euro vorgesehen, darin enthalten ist eine Pauschale für die Leitungszeit des Kinder- und Familienzentrums in Höhe von 5.000 Euro sowie 5000 Euro für sonstige Kosten.

Für die weitere Verstetigung des Entwicklungsprozesses ist im dritten und vierten Förderjahr eine Förderung in Höhe von 2.000 Euro pro Jahr vorgesehen. Diese Summe kann frei wählbar für Sachkosten oder Personalkosten eingesetzt werden.

Die Pauschale für die Leitungszeit bezieht sich auf die anteiligen Personalkosten, die für die Leitung des Kinder- und Familienzentrums entstehen. Häufig sind die Leitungen der Kindertageseinrichtungen auch die als KiFaZ-Leitungen tätig, dies ist aber nicht festgelegt, so dass auch eine andere geeignete Person diese Funktion in enger Kooperation mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger übernehmen kann. Zum Beispiel auch in Koordinatorinnen-Rolle.

Im Rahmen der Netzwerktreffen werden im Austausch immer wieder Ideen gesammelt, wofür die jeweiligen Einrichtungen ihre Sachmittel, Sachkosten oder auch sonstige Kosten genannt eingesetzt haben. Dies geht von der Anschaffung von Beamer, Klapptischen, Litfaßsäule und Co bis zur Buggygarage oder dem Leiterwagen für den „Spielplatzkaffee“. Davon können aber auch Honorare für Experten bezahlt werden oder eine Elternberatung organisiert werden sowie Fortbildungen für das Team finanziert werden.

Als Richtlinie bei der Frage, ob die Anschaffung dem Förderziel entspricht, könnte folgende Frage dienen: Trägt die geplante Anschaffung oder zu finanzierende Maßnahme zur Weiterentwicklung zum Kinder- und Familienzentrum bei? Kommt sie den Kindern und Eltern im Rahmen der Weiterentwicklung zu Gute? Dann ist sie möglich. Zum Beispiel auch eine

größere Investition wie die Ausgestaltung und Ausstattung einer Elternecke einer Ausleihtheke, oder ähnliches

Nicht finanzierbar sind grundsätzlich bauliche Maßnahmen oder Verwaltungskosten.

Wichtig ist, dass die Förderung Kalenderjahr bezogen ist. Das bedeutet, dass Fördergelder, die aufgrund eines Antrages für 2021 erhalten wurden auch im Kalenderjahr 2021 zu verausgaben sind.

Dies ist bei der internen Planung und Finanzverwaltung zu beachten.

Diese Regelung gilt auch im Falle der Pandemiesituation. Auch hier ist eine Übertragung der Gelder in das neue Kalenderjahr nicht möglich, da davon ausgegangen wird, dass trotzdem z.B. an der Konzeption gearbeitet wird, Planungen gemacht, Kooperationen initiiert und gepflegt werden sowie langfristige Anschaffung gemacht werden können.

Eine Doppelförderung ist auszuschließen, dies bedeutet, dass keine Gelder aus Förderprogrammen des Landes mit übereinstimmendem Förderzweck gleichzeitig beantragt bzw. bezogen werden dürfen. Im Falle der Kinder- und Familienzentren ist damit eine gleichzeitige Förderung durch das Landesprogramm STÄRKE ausgeschlossen. Zuwendungen des Landes für die Sprachförderung oder auch direkte KiFaZ-Förderungen durch die Stadt, den Träger, die Erzdiözese und ähnliche sind nicht förderschädlich.

Der Prozess der inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Förderanträge durch das Kultusministerium und die anschließende Prüfung der Finanzplanung und Verbescheidung durch die L-Bank kann bis in den Sommer dauern. Auch dies gilt es bei der internen Planung zu berücksichtigen.

Das Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ ist als Anschubfinanzierung konzipiert, eine langfristige Förderung durch das Land ist somit nicht gegeben.

Im Rahmen der Netzwerktreffen wird auch immer wieder die Thematik aufgegriffen im Austausch und bei Nachfragen, wie eine Förderung nach der Landesförderung aussehen kann. z. B. durch den Träger durch die Stadt, oder durch einen Förderverein o. Ä.

